



Zweckverbandsstatuten

Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld

Vertrag

zwischen den politischen Gemeinden Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen über die Bildung eines Zweckverbandes zur Sicherstellung der gemeinsamen Wasserversorgung

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1

Die Politische Gemeinden Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen bilden unter der Bezeichnung Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld (GWVR) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926.

Art. 2

Die GWVR besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Rafz.

Art. 3

Die GWVR bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandgebietes.

Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- a) die Übernahme bestehender oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen, die der Förderung, Speicherung und Zuleitung innerhalb der GWVR dienen. Miteinbezogen sind die Steuerungs- und Messeinrichtungen, soweit diese im Interesse der GWVR erforderlich sind,
- b) den Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen,
- c) der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Innerhalb der Verbandsgemeinden werden mit Privaten grundsätzlich keine neuen Lieferungsverträge abgeschlossen; der Abschluss solcher Verträge bleibt den Gemeinden vorbehalten.

II. Organisation

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Organe des Verbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Betriebskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission

Der Betriebskommission sind beigegeben:

1. der Aktuar
2. der Rechnungsführer
3. der Betriebswart

Art. 5

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6

Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden fallen (Art. 18 und 19) sind zustandegekommen, wenn mindestens drei Gemeinden zustimmen und wenigstens 80% der Wasseroptionsmengen gemäss Art. 22 vertreten.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

b) Stimmberechtigte des Verbandgebietes

Art. 7

1. Allgemeines

- a. Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.
- b. Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
- c. Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für:
 - einmalige Ausgaben von über Fr. 1'000'000.00
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000.00

2. Initiative

- d. Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
- e. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- f. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsvorstanderschaft prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

c) Betriebskommission

Art. 8

Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern; deren Wahl, sowie die Wahl der Ersatzmitglieder, erfolgt durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte, und zwar stellt

Rafz	2 Mitglieder
Wil, Hüntwangen und Wasterkingen je	1 Mitglied

Art. 9

Die Amtsdauer der Kommissions- und der Ersatzmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 10

Der Vorsitzende wird durch die Gemeinde gestellt, in welcher der Zweckverband seinen Sitz hat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 11

Das Aktuariat und die Rechnungsführung werden einzeln oder zusammen von einem durch die Kommission auf Amtsdauer gewählten Funktionär einer Verbandsgemeinde geführt, kann aber auch einem Mitglied der Betriebskommission übertragen werden. Für diese Funktion sind auch Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Betrieb und Unterhalt der Anlage obliegt einem durch die Betriebskommission auf Amtsdauer gewählten Betriebswart, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgehalten werden.

Art. 12

Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Protokollkopien sind allen Mitgliedern und den Gemeinden zuzustellen.

Art. 13

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Betriebskommission und namens des Verbandes führen der Präsident und der Aktuar, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

Die Betriebskommission regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 14

Die Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Vor allem obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.
2. Erwerb von Grundeigentum.
3. Abschluss von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, Einholung von Bewilligungen aller Art, soweit kein anderes Organ zuständig ist.
4. Vergebung von Projektaufträgen, Bauarbeiten und Lieferungen.
5. Beschaffung der finanziellen Mittel für den Bau und den Betrieb der Anlagen.
6. Überwachung der Bauarbeiten, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes.
7. Verabschiedung der Bau- und Betriebsrechnung zuhanden der Gemeinderäte.
8. Vorberatung und Verabschiedung des jährlichen Voranschlags zuhanden der Gemeinderäte.
9. Vorberatung besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Gemeinderäte.
10. Wahl des Actuars, Rechnungsführung, des Betriebswartes und allf. weiterer Funktionäre.
11. Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.
12. Vollzug der Besoldungen im Rahmen eines von der Legislativen festgesetzten Besoldungsreglementes.

Art. 15

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16

Die Betriebskommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00.
2. neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00

Art. 17

Der Betriebswart und allfällige Hilfskräfte erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der von der Kommission erteilte Dienstanweisungen bzw. Betriebsvorschriften. Sie sind direkt dem Kommissionspräsidenten unterstellt.

d) Organe der Verbandsgemeinden

Art. 18

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. Die Wahl der Vertreter ihrer Gemeinden in die Betriebskommission
2. die Genehmigung des Betriebsvorschlages und der Betriebsrechnung
3. Die Genehmigung von Bauabrechnungen
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.00 bis 1'000'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 20'000.00 bis Fr. 100'000.00 soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist.
5. die Feststellung der Wasseroptionsmengen der beteiligten Verbandsgemeinden zu Handen des Verteilungsschlüssels im Sinne von Art. 28.

Art. 19

Den Versammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Genehmigung von Bauprojekten und die Bewilligung der hierfür erforderlichen Kredite, sofern nicht gemäss Art. 18 die Gemeinderäte zuständig sind
2. die Abnahme von besonderen Baurechten
3. der Abschluss von Anschlussverträgen mit anderen Wasserversorgungen
4. die Änderung der Statuten
5. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband

6. die Auflösung des Verbandes

e) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden ordnen ihre Mitglieder wie folgt auf die gesetzliche Amtsdauer ab: Rafz 2, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen je 1 Mitglied. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 21

Die Rechnungsprüfungskommission hat die besonderen Ausgabenbeschlüsse, die Vorschläge, die Betriebsrechnungen und die besonderen Bauabrechnungen zuhanden der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten auf ihre finanzielle Angemessenheit Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 22

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. Bau von Anlagen

Art. 23

Der Bau von gemeinsamen Anlagen erfolgt auf Grund der von den zuständigen Organen genehmigten Projekten und bewilligten Kredite, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionsvorschriften.

Art. 24

Die gesamten Baukosten, inkl. Erwerb von Grund und Rechten, Projekt, Bauleitung und Abrechnung, Pumpversuch, Probetrieb, Personal- und Verwaltungskosten etc. bis zur Inbetriebnahme der Anlagen, werden auf die Verbandsgemeinden gemäss ihren jeweiligen Wasseroptionsmengen verteilt:

Gegenwärtig ergibt sich daraus folgender Schlüssel

Rafz	1690 m ³ / T	=	61.0 %	
Wil	540 m ³ / T	=	19.5 %	
Hüntwangen	385 m ³ / T	=	13.9 %	
Wasterkingen	155 m ³ / T	=	5.6 %	100%

Art. 25

Die Baukosten werden während der Bauzeit einem gemeinsamen Baukonto belastet, dem die Verbandsgemeinden ihre Anteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen haben.

Art. 26

Die kantonalen und allfälligen eidgenössischen Beiträge sind, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Anrechnung an ihren Baukostenanteil gutzuschreiben.

Beiträge, die dem Verband für die gesamten Baukosten zum gewogenen Mittel der Subventionssätze der Verbandsgemeinden ausgerichtet werden, sind auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihres Kostenanteiles zu verlegen.

Art. 27

Der Kostenverleger gemäss Art. 24 sowie die Zahlungs- und Abrechnungsvorschriften finden auch für spätere bauliche Massnahmen (Ergänzungen, Verbesserungen und Erneuerungen) Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 26.

Art. 28

Die auf Rechnung der Gruppenwasserversorgung erworbene Grundstücke, erstellte Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind ihr Eigentum. Vorbehalten bleiben Miteigentumsanteile von Partnern, die durch Anschlussverträge eingeräumt werden.

IV. Betrieb der Anlagen

Art. 29

Die ordentliche als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten, ebenso die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Bauabrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung zu belasten. Allfällige Einnahmen sind ihr gutzuschreiben.

Art. 30

Der Ausgaben-Überschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden wie folgt zu bezahlen:

- a) Bewegliche Kosten, wie Energie, Schmier- und Reinigungsmittel, Revisionen und Reparaturen an Leitungen, Maschinen und Apparaten, Quellwasserbezügen etc., im Verhältnis der im Rechnungsjahr bezogenen Wassermengen.
- b) Feste Kosten, wie Wasserverluste, Konzessionsgebühren, Besoldungen, Versicherungen, Anschaffungen, Wasseruntersuchungen etc., gemäss Art. 24.

Art. 31

Das Betriebsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Verbandshaushalt

Art. 32

Der ordentliche Betriebsaufwand für die Anlagen wird durch den Voranschlag beschlossen.

Für Ausgaben welche nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören und durch besondere Beschlüsse der zuständigen Organe genehmigt wurden, ist eine besondere Bauabrechnung zu erstellen, wenn sie den Betrag von Fr. 20'000.- im Einzelfall übersteigt.

Art. 33

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinslos zu gewähren.

Art. 34

Der Verband führt keine Kapitalrechnung. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Baurechnung durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Die Betriebsrechnung ist jährlich sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch die Leistungen der Gemeinden auszugleichen.

VI. Allgemeine Schlussbestimmungen

Art. 35

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 36

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 37

Der Verband untersteht wie die Gemeinden der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Art. 38

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, sowie zwischen Verbandsgemeinden untereinander, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses zu erledigen.

Art. 39

Beschlüsse und Verfügungen des Zweckverbandes, die aufgrund dieser Vereinbarung ergehen und öffentlich-rechtliche Rechtssätze enthalten, sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes anfechtbar.

Art. 40

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher Verbandsgemeinden möglich und wenn die Wasserversorgung aller Partner anderweitig sichergestellt ist.

Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes wird das Liquidationsergebnis gemäss dem Schlüssel von Art. 24 verteilt.

Art. 41

Der Vertrag kann von einer Gemeinde, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres nur gekündigt werden, wenn für sie die Grundlage und Voraussetzung des Vertragsabschlusses dahingefallen sind. Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42

Streitigkeiten über die Auflösung des Zweckverbandes oder den Austritt einzelner Gemeinden sind gemäss Art. 39 und 40 zu erledigen.

Art. 43

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 44

Die Vereinbarung tritt mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Art. 45

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen über die Gründung einer einfachen Gesellschaft für den Bau und Betrieb eines gemeinsamen Grundwasserpumpwerkes (GWVR)

vom 18./27./30. Dezember 1949/ 17. Januar 1950 mit Änderungen vom 9. Dezember 1953/
28. Januar/ 29. Februar und 7. April 1954 aufgehoben.

Von den Gemeindeversammlungen genehmigt,

Wil, 31. Mai 1976

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: H. Schrupf
Der Schreiber: H. Graf

Wasterkingen, 31. Mai 1976

Der Präsident: Rob. Spühler
Der Schreiber: P. Stühlinger

Hüntwangen, 3. Juni 1976

Der Präsident: E. Hauser
Der Schreiber: H. Brenner

Rafz, 16. September 1976

Der Präsident: Alb. Sigrist
Der Schreiber: A. Landolt

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss Nr. 5574 am 3. November
1976.

Änderungen genehmigt:

Rafz,

2. Dezember 1991

14. Dezember 2009

Wil,

5. Dezember 1991

10. Dezember 2009

Hüntwangen,

11. Februar 1992

10. Dezember 2009

Wasterkingen,

5. Dezember 1991

10. Dezember 2009

Namens der Gemeindeversammlungen:

Gemeinderat Rafz



Jürg Sigrist
Gemeindepräsident



Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Wil



Werner Müller
Gemeindepräsident



Walter Rutschmann
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Hüntwangen

Roman Dober
Gemeindepräsident

Manuel Frei
Gemeindeschreiber

Gemeinderat Wasterkingen

Hans Frei
Gemeindepräsident

Enrico Brandenberger
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr.719.....
vom19. MAI 2010.....



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

in Vertretung